Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 44 (1968-1969)

Heft: 4

Rubrik: Techn. Kommission

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Militärische Grundbegriffe

Die Pikettstellung

Als der Bundesrat im vergangenen Oktober der schweizerischen Öffentlichkeit die vorsorglichen militärischen Massnahmen erläuterte, die während der Sommer- und Herbstmonate zum Schutz von bedrohtem Bundeseigentum im Berner Jura hatten getroffen werden müssen, bediente er sich des Begriffs der «Pikettstellung» von Truppen. Die damalige Erklärung des Bundesrates legte dar, dass sich die Regierung angesichts der drohenden Haltung der führenden Separatisten und mit Rücksicht auf die schon mehrfach an den Tag gelegte Skrupellosigkeit, mit welcher im Berner Jura Übergriffe aller Art, wie Brandstiftungen, Einbrüche, gewaltsame Besetzungen, Sprengstoffanschläge, Sabotageakte usw., gegen öffentliches Eigentum begangen worden sind, veranlasst gesehen habe, Massnahmen zu deren Abwehr vorzubereiten. Als solche Präventivmassnahmen habe das Militärdepartement im Einverständnis mit dem Bundesrat die «Pikettstellung» von Truppenformationen angeordnet, die sich bereits im Ausbildungsdienst befunden haben und die sich an jenem Ort, an dem sie ohnehin im Dienst standen — grösstenteils ausserhalb des Juras —, bereithalten sollten, um nötigenfalls sofort zu einem bedrohten Objekt verschoben werden zu können.

Erwartungsgemäss haben die betroffenen Kreise des Berner Juras gegen die Massnahmen der Bundesbehörden sehr heftig reagiert. Unter den Vorwürfen, mit denen sie Bundesrat und Armee überhäuften, befand sich auch die Behauptung, der Bundesrat habe rechtswidrig gehandelt; dabei wurde versucht zu beweisen, dass die vorsorglichen Massnahmen, die zur Abwehr rechtswidriger Gewaltakte gegen Bundeseigentum getroffen werden mussten, illegal gewesen seien. Unter anderem wurde dabei auch behauptet, der Bundesrat sei im gegebenen Fall rechtlich nicht legitimiert gewesen, eine «Pikettstellung» von Truppen anzuordnen. Die Verfechter dieser These haben es sich allerdings bei ihrer Behauptung reichlich leicht gemacht: sie haben einfach im Register zum Bundesgesetz über Militärorganisation (MO) unter dem Stichwort «Pikettstellung von Truppen» gesucht und sind dabei auf die Artikel 198 und 199 der Militärorganisation gestossen. Im Artikel 198 der Militärorganisation wird der Bundesrat ermächtigt, «sobald die Möglichkeit einer Neutralitätsverletzung oder eine Kriegsgefahr besteht» entweder eine Teil- oder eine allgemeine Kriegsmobilmachung zu verfügen (Bundesverfassung, Artikel 102 Ziff. 11) oder aber die «Pikettstellung von Truppen» anzuordnen. Da diese Voraussetzung im Jurafall nicht erfüllt war, wurde dem Bundesrat rundweg die Kompetenz abgesprochen, Truppen auf Pikett zu halten.

Diese «pour les besoins de la cause» konstruierte Argumentation beruht auf einer offensichtlichen Unkenntnis unseres Militärrechts. Dieses unterscheidet — ohne dass es allerdings ausdrücklich gesagt wird — *zwei Formen der «Pikettstellung»:* Auf der einen Seite steht der *mobilmachungstechnische Begriff* der «Pikettstellung von Truppen», wie er in den genannten Artikeln 198 und 199 der Militärorganisation im Kapitel «Der aktive Dienst» enthalten ist; seine Einzelheiten sind umschrieben in den Mobilmachungsvorschriften der Armee. Begrifflich handelt es sich bei dieser «Pikettstellung» um ein Vorstadium der Teil- oder der allgemeinen Kriegsmobilmachung des Heeres. Sie ist eine vorbereitende Massnahme, mit welcher in gespannten Zeiten die früher oder später erwartete Mobilmachung der Armee sichergestellt werden soll. Gestützt auf einen entsprechenden Bundesratsbeschluss, der mittels Plakatanschlag bekanntgegeben wird, haben sich alle Kommando- und Dienststellen, Behörden und Einzelpersonen bereitzuhalten, um die ihnen bei einer Kriegsmobilmachung obliegenden Pflichten unverzüglich erfüllen zu können. Sie haben nicht nur alle Vorkehrungen zu treffen, welche die jederzeitige Mobilmachung erleichtern, sondern haben auch alle Handlungen zu unterlassen, welche die Erfüllung ihrer Aufgaben erschweren könnten; beispielsweise dürfen sich Wehrmänner nicht ins Ausland begeben und dürfen requisitionspflichtige Geräte und Tiere weder veräussert noch exportiert werden. Das entscheidende Kriterium dieser Pikettstellung ist der Umstand, dass die Armee noch nicht mobilisiert ist — dass sich also die Mannschaften noch im Zivilleben befinden, dass die Pferde, Motorfahrzeuge usw. noch im zivilen Verkehr stehen, dass somit die Armee als solche noch nicht existiert. Die Pikettstellung soll das reibungslose Gelingen der Mobilmachung, d. h. die Umwandlung eines Volkes in eine Armee, vorbereiten und sicherstellen.

Neben diesem besonderen mobilmachungstechnischen Begriff der «Pikettstellung», der in den Mobilmachungsvorschriften abschliessend geregelt ist, steht der sehr *allgemeine Begriff der «Pikettstellung»* von Truppen oder sonstigen Mitteln, die überall und jederzeit, wo solche vorhanden sind, angewendet werden kann. Hier handelt es sich um nichts anderes als um eine Bereitschaft der Truppe zu irgendeinem Einsatz, der sich als militärisch notwendig erweisen kann. Nach allgemeinem Sprachgebrauch — der Ausdruck ist in der französischen Sprache geläufig — heisst «auf Pikett stehen» nichts anderes, als zu irgendeinem Verwendungszweck bereit zu sein, um nötigenfalls sofort eingesetzt werden zu können. Solches Bereitstehen zum Einsatz gehört zu den selbstverständlichen Grundaufgaben jedes militärischen Verbandes.

Beim «Jura-Pikett» handelte es sich natürlich nicht um die Vorstufe zu einer Kriegsmobilmachung der Armee, sondern um die Bereithaltung einer bereits im Dienst stehenden Truppe zu einer bestimmten Aufgabe — eben zum Einsatz zum Schutz von Bundeseigentum im Berner Jura, wofür die ordentlichen Polizeikräfte nicht ausreichten. Darüber, dass der Bundesrat unter den obwaltenden Umständen nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet war, den Einsatz im Dienst stehender Truppenformationen zum Schutz seiner Einrichtungen, insbesondere militärischer Anlagen (Zeughäuser, Magazine, Depots, Kasernen usw.), vorzubereiten, kann doch wohl im Ernst kein Zweifel bestehen. K.

Techn. Kommission

Technische Kommission des Schweizerischen Unteroffiziersverbandes

Anschliessend an die Kleine Präsidentenkonferenz in Bern tagte in Payerne am 9./10. November die TK des SUOV unter dem Vorsitz von Adj Uof Bulgheroni. Als provisorisches Datum für die SUT in Payerne wurde festgelegt: 5./6./7. Juni 1970. Das voraussichtliche Programm sieht wie folgt aus:

1. *Sektionswettkampf*
   (nur für Sektionen des SUOV)
   300-m-Schiessen
   50-m-Schiessen
   Patr Lauf
   Kampfgruppenführung am Sandkasten
   Militärisches Wissen

2. *Meisterschaft*
   (nur für Uof, Gefr und Sdt des SUOV; für alle Altersklassen gleich)
   300-m- oder 50-m-Schiessen
   (das bessere Resultat)
   Patr Lauf
   Kampfgruppenführung am Sandkasten
   Militärisches Wissen

3. *Freie Wettkämpfe*
   (offen für alle Angehörigen der Armee)
   300 m «Freie Scheibe»
   50 m «Freie Scheibe»
   HG-Werfen und Hindernislauf
   Hindernisbahn, Typ SIMM
   (500 m Länge und 20 Hindernisse)
   Fragen über Munitionsdienst
   Flieger- und Panzererkennung
   Waffenkenntnis
   HG-Werfen auf ca. 10 verschiedene Ziele
   Panzerabwehr
   Führungsaufgabe im Gelände
   Funkführungsübung

4. *Freier Dreikampf*
   (offen für alle Teilnehmer an den «freien Disziplinen»)
   3 Disziplinen aus den freien Wettkämpfen (bis heute noch nicht festgelegt)

Für die Kampfgruppenführung am Sandkasten wird neu festgelegt, dass nicht mehr Aufgaben für alle Waffengattungen aufgestellt werden. Es kommen folgende Kampfaufgaben für alle Uof und Sdt zur Austragung: Strassensperre, Bewachung, Abwehr, Aufklärung, Jagdkrieg, Begegnungsgefecht.

Die *taktischen Aufgaben* (diese werden in der Januar-Ausgabe des «Schweizer Soldaten» veröffentlicht) werden auch 1969 wieder ausgetragen. Das Lösen der Aufgaben gehört als zusätzliche Disziplin zum Wettkampf um den Wanderpreis «General Guisan». Es werden 6 Aufgaben auf einmal ausgeschrieben. Die Themen: Strassensperre, Bewachung, Abwehr, Aufklärung, Jagdkrieg, Begegnungsgefecht.

Bewertungsstufen: Sehr gut, gut, brauchbar, ungenügend.

Diese Wettkampfdisziplin hat erfüllt, wer bis zum 31. Mai 1969 mindestens 3 Lösungen abgegeben hat.

Baufirmen empfehlen sich

Maurer + Hösli Strassenbau-Unternehmung
Pflästerei- und Asphaltgeschäft
Zürich 8 Dahliastrasse 5 Telefon 32 28 80 / 47 26 24
Ausführung von Chaussierungs-, Pflästerungs- und Belagsarbeiten; Walzenbetrieb; Traxarbeiten
Gussasphalt-Arbeiten im Hoch- und Tiefbau
Lagerplatz: Station Tiefenbrunnen Werkplatz: Zumikon

Gebrüder Schmassmann
Malermeister
Winterthur Telefon (052) 22 66 67
Sämtliche Facharbeiten Spritzverfahren usw.

Reifler & Guggisberg Ingenieur AG Biel
Tiefbau-Unternehmung
Tiefbau Eisenbeton
Strassenbeläge Asphaltarbeiten
Geleisebau
Telefon (032) 4 44 22

Renfer + Wetterwald AG
Hoch- und Tiefbau, Strassenbau
Dornach — Arlesheim

PORTLANDCEMENTWERK A.G. Record OLTEN
Normal-Portlandcement «Record»
Hochwertiger Zement «Super»
Zement mit erhöhter Sulfatbeständigkeit «Sulfacem»
«Mörtelcem» für Sichtmauerwerk
Bau- und Isolierstoff «Leca»

Casty & Co. AG
Hoch- und Tiefbauunternehmung Strassenbau
Baggerarbeiten
Landquart und Chur Telefon (081) 5 12 59 / 2 13 83

Hans Keller
Bau- und Kunstschlosserei / Eisenbauwerkstätte
Bern-Fischermätteli
Weissensteinstrasse 6 Telefon (031) 45 23 74

Aktiengesellschaft Jäggi
Hoch- und Tiefbau **Olten** Tel. (062) 5 21 91
Zimmerei Schreinerei Fensterfabrikation

F. Arnold, Aschwanden & Cie.
Sand- und Schotterindustrie
Flüelen Telefon (044) 2 10 87

Toneatti & Co. AG
Rapperswil SG
Bilten GL
HOCH- UND TIEFBAU
STOLLEN- UND GELEISEBAU

GK **Gebrüder Krämer AG**
Strassenbeläge — Flugpisten
St. Gallen **Zürich**

EISEN AG BERN
Büro: Spitalgasse 37
Lager: Weyermannshaus

Emil Seiler & Co., Pratteln
Hoch- und Tiefbau

Arbeitsprogramm

für die Arbeitsperiode 1970—1975
Die TK versucht, mit einigen Änderungen, Neuerungen und Umstellungen das Arbeitsprogramm für die kommende Arbeitsperiode so zu gestalten, dass es wieder Wettkampfcharakter bekommt, wie er ihm auch zusteht.
Die TK erwartet auch aus den Mitgliederkreisen Vorschläge zur Gestaltung des Arbeitsprogramms. Nächste Sitzung der TK am 1. Februar 1969.

DU hast das Wort

Ungereimtes

Lärmbekämpfung wird heute gross geschrieben. Mit Recht. Lärm setzt auch dann unserer Gesundheit zu, wenn wir ihn nicht bewusst wahrnehmen. Unzählige wissenschaftliche Untersuchungen beweisen es. Ein Heer von Firmen lebt von der Lärmbekämpfung in Büros und Fabriken. Fahrzeugmotoren werden auf ihre Phonstärke geprüft. Die Liga gegen den Lärm gelangt in periodischen Verlautbarungen an die Öffentlichkeit. Tausende von Wanderern machen sich übers Wochenende auf, um dem Lärm an ihrem Wohnort zu entfliehen. Lärmbekämpfung wird mehr und mehr zu einem vordringlichen Problem unserer Zeit, nicht minder vordringlich als beispielsweise dasjenige der Gewässerverschmutzung, der Luftverpestung. Diese Einsicht setzt sich allmählich auch in der breiteren Bevölkerung durch. In Wohnquartieren bemüht man sich, zum mindesten am Sonntag nicht durch Lärm aufzufallen. Wer sonntags Teppiche klopft, Holz spaltet oder sägt, kann vom lieben Nachbarn eingeklagt werden. Recht so.
Wenn dagegen sonntags ganze Wohnquartiere und Wandergegenden durch Schiesslärm beherrscht werden, geht das in Ordnung. Weil es so Tradition ist. Und weil, wer dagegen anstürmt, ein Defaitist, Unschweizer und verkappter Kommunist ist, der, falls er in einer Behörde sitzt, um seine Wiederwahl bangen muss. Weil die Schlagkraft unserer Armee vom sonntäglichen Schiessbetrieb unserer Schützenvereine abhängt. Weil, wem das sonntägliche Schiessen nicht passt, anderswohin ziehen und anderswo wandern gehen kann.
Was noch? Haben denn nicht die meisten privaten und öffentlichen Betriebe längst die Fünftagewoche eingeführt? Wäre es den Schützenvereinen wirklich nicht zuzumuten, ihre Übungen ausschliesslich an Werktagen, im besonderen an Samstagen, durchzuführen? Das ist lediglich eine organisatorische Frage. Als solche eine Frage der geistigen Beweglichkeit. Wer daraus eine Attacke gegen unsere Landesverteidigung konstruiert, setzt sich dem Verdacht aus, organisatorische Unfähigkeit und geistige Schwerfälligkeit mit vaterländischen Emotionen bemänteln zu wollen.

Hptm B.

Termine

Januar

12. Hinwil
25. Kant. Militär-Skiwettkampf Zürich und Schaffhausen

19. Läufelfingen
18. Nordwestschweizerische Militär-Skiwettkämpfe des UOV Baselland

19. Schwyz
19. Skitag Geb Inf Rgt 29

26. Brienz Mil Ski Patr Lauf Axalp

Einsiedeln
Schweiz. Biathlon-Meisterschaft, organisiert durch den UOV

März

2. Wattwil
28. Toggenburger Stafetten- und Waffenlauf

2.—14. «Pflugschar und Schwert»
3. Gruppenreise des «Schweizer Soldaten» nach Israel

8./9. Zweisimmen/Lenk
7. Schweiz. Winter-Gebirgs-Lauf des UOV Obersimmental

15. Wattwil Delegiertenversammlung des Kantonalen Unteroffiziersverbandes St. Gallen-Appenzell

15./16. Schaffhausen
4. Schaffhauser Nachtpatr-Lauf KOG und des UOV Schaffhausen

29. Zürich Präsidentenkonferenz SUOV

April

12. Thayngen
Kant. Patr-Lauf des KUOV Zürich und Schaffhausen

Bremgarten Jub Patr Lauf
50 Jahre UOV Bremgarten

26. Sand/Schönbühl
Interkantonaler Wehrsporttag des UOV Oberes Amt Fraubrunnen

27. Sempach
Jubiläumsfeier 50 Jahre Luzerner Kantonaler Unteroffiziersverband

Mai

3./4. Baden DV des SUOV

17./18. Bern
10. Schweiz. Zwei-Tage-Marsch unter dem Patronat des SUOV

Juni

7. Bière Journée cantonale vaudoise

13./14. Biel 11. 100-km-Lauf

13.—15. Balsthal KUT der Soloth. UOV

Juli

15.—18. Nijmegen Int. Vier-Tage-Marsch

August

29.—31. Langenthal
KUT des bernischen Verbandes

September

28. Gossau SG
Veteranentagung des SUOV

1970 Juni

5.—7. Payerne
Schweizerische Unteroffizierstage

Schweizerische Armee

Der Kommandant des Feldarmeekorps 2, Oberstkorpskommandant Alfred Ernst, führte Anfang November mit 30 000 Mann, 4500 Fahrzeugen, 250 Raupenfahrzeugen, 1000 Pferden und 150 Flugzeugen die letzten grossen Manöverübungen seiner militärischen Karriere durch. Er wurde nach Abschluss der Manöver in schlichtem militärischem Rahmen verabschiedet. Sein Nachfolger wird der Kommandant der Grenzdivision 7, Oberstdivisionär Johann Jakob Vischer.

Oberstkorpskommandant Ernst, Kdt FAK 2, und Oberstkorpskommandant Hanslin, Kdt FAK 1

*

Im Rahmen dieser Manöver wurde zu Beginn auch der Zivilschutz einbezogen, indem kurz nach «Kriegsausbruch» durch Saboteure die Brücke Schönenwerd—Niedergösgen gesprengt wurde, wo es, da gerade Arbeitsschluss in einer Schuhfabrik war, 140 mehr oder weniger schwer Verletzte gab. Hier spielte bereits der Begriff «Totaler Sanitätsdienst», der zwischen Soldaten und Zivilisten keinen Unterschied mehr macht. Rund 80 Frauen und Männer aus den Samaritervereinen der Umgebung, des Militärsanitätsvereins und 60 Pontoniere spielten die «Verletzten», die von den anrückenden Einheiten einer Militärsanitätsanstalt und des Zivilschutzes in die Spitäler in Liestal und auch in das mustergültig eingerichtete unterirdische Notspital der Zivilschutzorganisation der Stadt Aarau gebracht wurden, wo sie von Ärzteequipen in Empfang genommen wurden.

*

Der Bundesrat hat Christian Gerber, von Langnau BE, bisher Sektionschef II bei der Abteilung der Militärflugplätze, mit Amtsantritt am 1. Januar 1969 als Stellvertreter des Abteilungschefs der genannten Abteilung gewählt.

*

Frühwarnradar- und Führungssystem
Das 1965 von der Schweiz bei der amerikanischen Firma Hughes Aircraft Company in Auftrag gegebene Frühwarnradar- und Führungssystem «Florida» ist vom Herstellerwerk fertig ausgeliefert worden. Nach seiner Montage kann mit den vielfältigen Tests und den Einsatzversuchen begonnen werden.